

**Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen
der Rapak GmbH
Stand: 22.06.2015**

1. Allgemeines

- a) Diese Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle unseren – auch zukünftigen – mit dem Käufer abgeschlossenen Lieferverträge und sonstigen Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit Bestellungen getroffen werden.
- b) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, selbst wenn der Käufer bei Erteilung des Auftrages eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich, auch wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführen. Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch insoweit, als die Bedingungen des Käufers diese Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ergänzen.
- c) Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten.
- d) Alle Vereinbarungen, einschließlich Nebenabreden, Abweichungen von diesen Bedingungen sowie die Ergänzung oder der Ausschluß dieser Bedingungen, die zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich, per Fax oder e-mail niedergelegt werden. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Formerfordernisses.
- e) Soweit die Verhandlungssprache Deutsch ist, ist für die Auslegung dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen deren deutsche Fassung maßgeblich, auch wenn Übersetzungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen dem Käufer zur Verfügung gestellt oder von den Parteien unterzeichnet werden.
- f) Sollten Bestimmungen in diesen Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder sonstige Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt im Falle lückenhafter Bestimmungen.
- g) Die Parteien lehnen jegliche Art von Vorteilsgewährung für den Abschluss oder die Durchführung eines Vertrages, welche eine unerlaubte Handlung darstellt, ab, gleich welcher Art der Vorteil sei, ob Ware, Rücksichtnahme, Geschenk, Zahlung oder sonstiger Vorteil, und sie erklären, dass es keine solche Vorteilsgewährung gegeben hat oder geben wird, weder direkt noch indirekt. Jegliche Vorteilsgewährung ist ein Grund für die Vertragsbeendigung, unbeschadet der Möglichkeit weiterer Rechtshandlungen.

2. Lieferungsarten

- a) Mangels besonderer Lieferklauseln im Vertrag gilt der jeweils gültige Incoterm 2010 „ab Werk“ (EXW) als vereinbart. Sind wir zur Übergabe an einen Frachtführer verpflichtet, gilt der Incoterm 2010 „FCA“ als vereinbart. Im Übrigen gelten die folgenden besonderen Modalitäten der Lieferungen:
- b) Die Wahl der Versandart und des Versandweges bleibt uns bei Fehlen von Vereinbarungen nach bestem Ermessen ohne Haftung für billigste und schnellste Verfrachtung überlassen. Will der Käufer die Ware durch LKW abholen oder abholen lassen, so bedarf er unserer vorherigen Zustimmung.
- c) Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, ohne daß die Sendung freigemacht oder die Frachtkosten von der Rechnung abgezogen sind, so hat der Käufer die Frachtkosten zu verauslagen. Er darf sie vom Rechnungsbetrag kürzen. Die Fracht wird nach dem am Tage der Berechnung gültigen Frachtsätzen vergütet. Jede Vermehrung der Frachtkosten durch nachträgliche Veränderungen des Beförderungsweges, des Bestimmungsortes oder andere auf die Frachtkosten einwirkende Umstände, die der Käufer veranlaßt hat, hat der Käufer zu tragen.

- d) Frachtersparnis bei Änderung des Bestimmungsortes oder anderer auf die Frachtkosten einwirkender Umstände, die der Käufer veranlaßt hat, wird nicht vergütet.
- e) Ist dem Käufer die nähere Bestimmung über Form, Maß oder ähnliche Verhältnisse bei der Lieferung vorbehalten, so muß er sein Recht spätestens drei Wochen vor dem bestätigten Liefertermin ausüben. Werden Waren von unserem Lager zur ausschließlichen Verfügung des Käufers bereit gehalten oder zur Anfertigung ohne Versandbestimmungen verkauft (sogenannte Abrufposten), so hat der Käufer diese innerhalb von vier Wochen nach der Meldung der Fertigstellung abzunehmen.

3. Lieferzeit

- a) Wenn nicht bestimmte Liefertermine vereinbart sind, beginnt die Lieferzeit mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung oder Auftragsannahme. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Sie endet mit dem Tag, an dem die Ware das Lieferwerk oder das Versandlager verläßt oder die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt wurde. Verlangt der Käufer nach Auftragsbestätigung oder Auftragsannahme Änderungen des Auftrags, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt die Lieferzeit erst mit der Bestätigung der Änderung.
- b) Liefertermine und Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum eines von uns nicht zu vertretenden vorübergehenden Leistungshindernisses; dies gilt insbesondere für den Fall eines Arbeitskampfes in unserem Betrieb und eines für uns unvorhersehbaren maschinentechnischen Anlagenstillstands. In diesen Fällen sind wir zu Teillieferungen berechtigt. Wird hierdurch die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, ohne daß wir dies jeweils zu vertreten haben, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Käufer unverzüglich benachrichtigen.
- c) Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungszeiten setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäß erfolgte Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.
- d) Im Falle eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges ist der Käufer nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er uns eine Nachfrist von zwei Wochen gesetzt hat, es sei denn, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Nachfristsetzung entbehrlich ist.
- e) Der Schadensersatzanspruch wegen Lieferverzugs ist gemäß der Regelung in Ziffer 5 (Schadensersatz / Aufwendungsersatz) ausgeschlossen bzw. beschränkt. Der in Ziffer 5 (Schadensersatz/Aufwendungsersatz) geregelte Ausschluß bzw. die Beschränkung gilt nicht für Fixgeschäfte.
- f) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der gelieferten Sache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- g) Wir haben das Recht zur vorzeitigen Lieferung.
- h) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Bei fehlerhafter oder verspäteter Selbstbelieferung sind wir gegenüber dem Käufer nicht verpflichtet, vereinbarte Liefertermine einzuhalten, und können vom Kaufvertrag zurücktreten.
- i) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung ist für den Käufer nicht von Interesse.

4. Mängel der Lieferung

- a) Der Käufer hat vor Auftragserteilung zu prüfen, ob sich die zu liefernden Waren für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck eignen. Der Käufer muß hierzu insbesondere unsere jeweils aktuellen „Regeln und Hinweise für den Gebrauch von aseptischen Beuteln“ beachten, die die technischen Beschaffenheiten und die Einsatzmöglichkeiten angeben. Diese Regeln sind bei uns auf Anforderung erhältlich.
- b) Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, daß dieser seinen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Käufer hat die Ware nach Ablieferung unverzüglich zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen unverzüglich anzuzeigen. Für die Rechtzeitigkeit von Rügen kommt es auf den Eingang der schriftlichen Rüge am Sitz des Unternehmens an. Der Käufer ist in jedem Fall verpflichtet, Art und Umfang der Mängel zu beschreiben. Auf Verlangen muß der Käufer nachprüfbar Unterlagen über Art und Auftreten der Mängel sowie mindestens ein fehlerhaftes Teil zur Verfügung stellen. Uns ist Gelegenheit zu geben, die Beanstandung am Ort der Anlieferung nachzuprüfen. Wir können hiermit auch einen Sachverständigen und/oder einen Unterlieferanten beauftragen.
- c) Ein Mangel liegt nicht vor bei unerheblicher Abweichung von den technischen Beschaffenheitsangaben gemäß den „Regeln und Hinweisen für den Gebrauch von aseptischen Beuteln“ und bei einer unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- d) Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen an den Waren vorgenommen, oder werden die Waren unsachgemäß gelagert oder werden die Waren abweichend von den jeweils aktuellen „Regeln und Hinweisen für den Gebrauch von aseptischen Beuteln“ verwendet oder begeht der Käufer Bedienungsfehler oder behandelt er die Waren unsachgemäß, wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Der Käufer trägt die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Lieferung, wenn er sie als Erfüllung angenommen hat. Finden neben diesen Allgemeinen Lieferbedingungen die kaufrechtlichen Vorschriften des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung, bleibt § 476 BGB ggf. i.V.m. § 478 Abs. 3 BGB unberührt.
- e) Verlangt der Käufer wegen Mangelhaftigkeit der von uns gelieferten Waren Nacherfüllung in Form von Nachbesserung oder Nachlieferung, haben wir die Wahl, ob wir die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung erbringen.
- f) Der Käufer kann wegen Vorliegens eines Mangels nur Nacherfüllung verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Käufer nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder die Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Rücktritt) und Schadenersatz statt der Leistung im Rahmen der Haftungsbeschränkungen verlangen.
- g) Die gesetzlichen Rücktrittsprüche des Käufers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- h) Für Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt im Übrigen die Regelung gemäß Ziffer 5 (Schadenersatz/Aufwendungsersatz). Weitergehende oder andere als die in dieser Regelung geregelten Ansprüche des Käufers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- i) Der Käufer hat nicht das Recht, die restliche Zahlung des Kaufpreises wegen eines Mangels zu verweigern, es sei denn, seine Ansprüche wegen eines Sachmangels sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.
- j) Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang gemäß § 438 Abs. 2 BGB. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, sofern das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Sachen für Bauwerk), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

- k) Für branchenübliche Abweichungen in der Leimung, Glätte sowie Reinheit der Papiere, Klebung, Heftung, Farben und Druck übernehmen wir keine Haftung. Für die Beurteilung von branchenüblichen oder technisch nicht vermeidbaren Abweichungen werden die vom Verband der Wellpappenindustrie e.V. und dem Fachverband Verpackung und Verpackungsfolien aus Kunststoff im GKV herausgegebenen, dem Käufer auf Anforderung jederzeit zur Verfügung stehenden technischen Lieferbedingungen in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt.

5. Haftung und Haftungsbeschränkung

- a) Die vertragliche und außervertragliche Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle einer Haftung

aa) wegen schuldhafter (vorsätzlicher und fahrlässiger) Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit;

bb) nach dem Produkthaftungsgesetz;

cc) wegen Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer bestimmten Beschaffenheit einer Sache.

Ferner gilt die vorgenannte Haftungsbeschränkung nicht bei Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund/aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht entstehen. In diesem Fall ist die Haftung der Höhe nach jedoch auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden beschränkt.

- b) Die vorgenannten Haftungsregelungen gelten auch im Falle der Haftung für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- c) Ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen ist unter den in den vorangegangenen Sätzen genannten Voraussetzungen ausgeschlossen.
- d) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6. Zahlungsbedingungen

- a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) ab Zugang der Rechnung zur Zahlung sofort fällig. Vom Tag der Fälligkeit der Zahlungsforderung an, fallen für diese Zinsen in gesetzlicher Höhe an.
- b) Andere Zahlungsmittel als Barzahlung und Überweisung insbesondere Schecks, werden nur unter Vorbehalt angenommen. Wechselzahlung ist nur nach vorheriger Vereinbarung zulässig. Gutschriften werden mit dem Betrag erteilt, der sich nach Abzug aller Kosten ergibt. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem der Betrag für uns verfügbar ist. Alle Kosten für Übermittlung des Rechnungsbetrages an uns trägt der Käufer. Zahlungen sind nur an die in der Rechnung genannten Zahlstätten zu überweisen. Die Gefahr für die Übermittlung des Rechnungsbetrages an uns trägt der Käufer. Unsere Reisenden und Vertreter nehmen keine Zahlungen entgegen, es sei denn, daß eine schriftliche Inkassovollmacht vorgelegt wird.
- c) Wechsel- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort nach Aufgabe in bar zu bezahlen. Ist Zahlung durch Eigenakzpte vereinbart, so müssen diese bei uns innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum eingehen. Bei Wechseln darf die Laufdauer drei Monate ab Rechnungsdatum nicht übersteigen.

- d) Wir können einen dem Käufer eingeräumten Warenkredit unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zum Ende jeden Kalendermonats, aus wichtigem Grund auch fristlos, kündigen. Bei vereinbarten Wechselzahlungen verlängert sich die Laufzeit des Warenkredits bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Wechsel.
- e) Gewährte Rabatte, Boni und Skonti beziehen sich nur auf Lieferungen, für die wir fristgerecht volle Bezahlung erhalten.
- f) Wir sind bei Bestehen mehrerer Forderungen berechtigt, Zahlungen des Käufers mit unseren Forderungen in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit zu verrechnen. Das Bestimmungsrecht des Schuldners gemäß § 366 Abs. 1 BGB wird insoweit ausgeschlossen.
- g) Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Käufer nur insoweit befugt, als seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Eigentumsvorbehalt

- a) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung oder aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis mit dem Käufer vor; der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo sowie im Fall der Insolvenz des Käufers auf den dann vorhandenen „kausalen“ Saldo. Soweit wir mit dem Käufer Zahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Käufer und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns.
- b) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und uns auf Verlangen innerhalb von 14 Tagen einen Nachweis über das Bestehen des Versicherungsschutzes zu erbringen. Hat der Käufer schuldhaft keine ausreichende Versicherung abgeschlossen oder einen Nachweis über das Bestehen des Versicherungsschutzes nicht erbracht, hat er uns nach Ablauf dieser 14 Tage für jede weitere Woche, in der er uns schuldhaft keinen Nachweis über den bestehenden Versicherungsschutz erbringt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Auftragssumme zu zahlen, jedoch nicht mehr als 5 % der Auftragssumme. Auch bei mehreren verwirkten Vertragsstrafen beschränkt sich die Summe der Vertragsstrafen auf 5 % der Auftragssumme.
- c) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen.
- d) Der Käufer ist berechtigt, uns gehörende Ware im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung zu veräußern, nicht aber zu verpfänden oder zur Sicherstellung zu übereignen. Der Käufer tritt aus der Veräußerung entstehende Forderungen gegen seine Abnehmer bereits jetzt an uns ab. Die an uns im Voraus abgetretene Forderung bezieht sich auch auf den anerkannten Saldo sowie im Fall der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen „kausalen“ Saldo. Zur Einziehung der Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungspflichten aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, daß der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.
- e) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheit die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.



8. Sicherstellung

Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere wenn ein Scheck nicht eingelöst werden kann oder der Käufer seine Zahlungen einstellt oder er mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsraten in Zahlungsrückstand gerät, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Hat der Käufer zu diesem Zeitpunkt bereits Ware erhalten, ist er verpflichtet, diese Ware an uns auf Verlangen herauszugeben. Bei Zahlungseinstellung ist die Ware ohne weitere Aufforderung auszusondern und zu unserer Verfügung zu halten. Vor völliger Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen sind wir zu keiner weiteren Leistung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.

9. Besondere Bedingungen

- a) Angebote: Unsere Angebote sind freibleibend.
- b) Maßangaben: Bei allen Waren gilt mangels abweichender Vereinbarung das Innenmaß. Das Innenmaß wird in mm festgelegt.
- c) Mengenabweichungen: Wir sind zu Mehr- oder Minderlieferungen bis zu + / - 10% berechtigt. Berechnet wird die gelieferte Menge.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- a) Als Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung wird der Ort des Lieferwerks vereinbart.
- b) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einbeziehung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- c) Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Seiten ist Mannheim.

Plastics Division
Rapak GmbH
 Postfach 2020 D-68710
 Schwetzingen
 Dortmunder Str. 6
 68723 Schwetzingen
 Deutschland

General
 +49 (0)6202 2097-0 T
 +49 (0)6202 2097-50 F

www.rapak.com